



**KARNEVAL-
VERBAND
KURHESSEN e.V.**
gegründet 1973

Karnevalsverband Kurhessen e.V.

Zweck des Verbandes ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.

Satzung

Eingetragen beim Amtsgericht Kassel – Vereinsregister Nr. 850 VR 1429 – Stand: 03.04.2022

Satzung des **Karnevalsverbandes Kurhessen e.V.**



Eingetragen beim Amtsgericht Kassel. Vereinsregister Nr. 850 VR 1429.

§ 1 Name, Sitz und Gemeinnützigkeit

- 1.1. Der Verband führt den Namen KARNEVAL-VERBAND KURHESSEN und hat seinen Sitz in Kassel. Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen. Gründungsdatum ist der 21. Januar 1973.
- 1.2. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

- 2.1. Zweck des Verbandes ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.
- 2.2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 2.2.1 den Zusammenschluss, die Förderung sowie die Pflege des fastnachtlichen Brauchtums der im kurhessischen Raum ansässigen Karnevalsgesellschaften/-vereine,
 - 2.2.2 Pflege karnevalistischen Brauchtums nach landschaftlich gebundener Grundlage
- 2.3. Helfende Funktion gegenüber den Mitgliedsvereinen, sowie deren Beratung.
- 2.4. Kontakte zu Regierungsstellen, kommunalen und Landesbehörden sowie der GEMA im Interesse der Mitgliedsvereine.
- 2.5. Durchführung von Arbeitstagen.
- 2.6. Zu den Aufgaben des KVK gehört es, ganzjährig Jugendarbeit zu leisten. Für diesen Zweck wählen die stimmberechtigten Mitgliedsgesellschaften, gemäß der gültigen Satzung, eine / einen Jugendreferentin / Jugendreferenten und zwei Beisitzer / Beisitzerinnen in den Jugendausschuss.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglieder des Verbandes können alle im Regionalbereich beheimateten Karnevalsgesellschaften und -vereine werden, sowie Vereine, die karnevalistisches

Brauchtum pflegen, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Karnevalsgesellschaften und – vereine des angrenzenden westfälischen und niedersächsischen Raumes können nach Rücksprache mit den jeweiligen Regionalverbänden Mitglied des Karneval-Verband Kurhessen werden.

- 3.2. Das Aufnahmebegehren ist schriftlich einzureichen. Lehnt das Präsidium den Antrag ab, steht dem betroffenen Verein die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet ist endgültig.
- 3.3. Missbräuchliche Nutzung und Anwendung der Bekanntgabe der Verbandsmitgliedschaft zum Zwecke der Erreichung eines finanziellen Vorteils sind unzulässig.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- 4.1. durch freiwilligen Austritt, der zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen kann und drei Monate vorher mittels eingeschriebenen Briefes erklärt werden muss.
- 4.2. durch Auflösung des Mitgliedsvereins, wobei der Austritt sofort wirksam wird.
- 4.3. durch Ausschluss aus dem Karneval-Verband Kurhessen. Ausschlussgründe sind:
 1. Verstoß gegen die Satzung.
 2. Gröbliche Verletzung der Verbandsinteressen.
 3. Verbandsschädigendes Verhalten.
 4. Wenn der Mitgliedsverein trotz Mahnung mit den Verbandsbeiträgen mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
- 4.4. Den Ausschluss kann das Präsidium beschließen und ist unter Angabe der Ausschließungsgründe dem betroffenen Verein mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.
- 4.5. Gegen den Beschluss steht dem betroffenen Verein das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
- 4.6. Die Berufung muss innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Präsidium eingelegt werden.
- 4.7. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Macht der betroffene Verein vom Recht der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft er sich dem Ausschließungsbeschluss.
- 4.8. Mit dem Ausschluss verliert der betroffene Verein alle Vergünstigungen, die er durch Mitgliedschaft im Karneval-Verband Kurhessen genoss.
- 4.9. Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages besteht bis zum 31.12. des Geschäftsjahres, in dem der Austritt wirksam wurde.

§ 5 Organe

Organe des Verbandes sind:

Das Präsidium und die Mitgliederversammlung. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.

§ 6 Präsidium

6.1. Das Präsidium besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Protokollchef
- dem Schatzmeister
- und vier Vizepräsidenten

als geschäftsführendes Präsidium sowie den Mitgliedern der Ausschüsse.

6.2. Das Präsidium setzt sich aus Mitgliedern verschiedener Mitgliedsvereine zusammen; sie sollen regional unterschiedlichen Sitz haben.

6.3. Die Vereinigung mehrerer Präsidiumsämter in einer Person ist unzulässig, jedoch sind Fachaufgaben auf die Präsidiumsmitglieder zu delegieren.

6.4. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums vertreten, darunter der Präsident oder ein Vizepräsident. Sie handeln im Auftrage des Gesamtpräsidiums.

6.5. Im Falle des Ausscheidens oder der Verhinderung des Präsidenten oder anderer Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums wird dieser (werden diese) durch den (die) an Lebensjahren ältesten Vizepräsidenten vertreten. Die verbliebenen Präsidiumsmitglieder führen die Geschäfte weiter bis zur Neuwahl oder Nachwahl des Präsidiums durch die von ihnen einzuberufende Mitgliederversammlung.

6.6. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl des Präsidiums im Amt.

6.7. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in seinen Sitzungen. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn vier Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums anwesend sind.

6.8. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

6.9. Personen, die keinem Mitgliedsverein des KVK angehören, können im KVK kein Amt ausüben.

6.10. Das Präsidium ist ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamtes entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1. Mindestens einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

7.2. Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums mit anschließender Aussprache.
2. Die Wahl des geschäftsführenden Präsidiums, soweit erforderlich (siehe § 6).
3. Die Festsetzung des Jahresbeitrages
4. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen

5. Die Erledigung der anstehenden Anträge.
 6. Die Wahl der Kassenprüfer (siehe § 11).
 7. Die Bildung von Ausschüssen und die Wahl deren Mitglieder
- 7.3. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung sechs Wochen vorher, mindestens aber vierzehn Tage vorher einzuberufen. Der Fristlauf beginnt mit Absendung der Einladung. Diese gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Adresse versandt wurde.
- 7.4. Für die rechtliche Wirksamkeit der Einladung zur Mitgliederversammlung genügt es, wenn diese von einem Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums im Auftrage des geschäftsführenden Präsidiums unterschrieben ist
- 7.5. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
- 7.6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen mit 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereine.
- 7.7. Bei Zweckänderung oder Auflösung des Verbandes ist die Zustimmung von 2/3 aller Mitgliedsvereine erforderlich.
- 7.8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 25% aller Mitgliedsvereine innerhalb von sechs Wochen einzuberufen.
- 7.9. Jeder Mitgliedsverein hat in der Mitgliederversammlung nur eine Stimme.

§ 8 Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

- 8.1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann das Präsidium nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
- 8.2. Das Präsidium kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Verbandsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
- 8.3. Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist das Präsidium zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
- 8.4. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - bis zu dem vom Präsidium gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitgliedsvereine ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und

der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

8.5. Die Bestimmungen dieses Paragrafen gelten für Präsidiumssitzungen und Beschlüsse des Präsidiums und der Ausschüsse entsprechend.

§ 9 Mitgliederbeitrag

9.1. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

9.2. Der Mitgliederbeitrag ist eine Bringschuld.

§ 10 Protokolle

Von allen Präsidiumssitzungen und Mitgliederversammlungen sind Ergebnisprotokolle zu erstellen. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollchef abzuzeichnen.

§ 11 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Präsidiums sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung Haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können einmal wiedergewählt werden.

§ 12 Vergütungen und Aufwendungsersatz

12.1. Die Tätigkeiten des Präsidiums im Verband werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

12.2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 27 Abs. 3 S. 2 BGB beschließen, dass den Mitgliedern des Präsidiums und der Ausschüsse für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung (z.B. in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird.

12.3. Die Mitglieder des Präsidiums und der Ausschüsse, haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz, sofern die Voraussetzungen nach § 670 BGB vorliegen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 28. Februar des Folgejahres vorgelegt werden. Näheres kann das Präsidium in einer Finanzordnung regeln.

§ 13 Datenschutz

13.1. Der Verband verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht automatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zweck und Aufgaben des Verbandes verarbeitet, z.B. im Rahmen der

Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSGVO) des Verbandes geregelt.

13.2 Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung des DSO ist das Präsidium zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Verbandes unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

§ 14 Auflösung des Verbandes

14.1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen „UNICEF“, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

14.2 Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 7.7. festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.

14.3. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Präsident und der Protokollchef vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 03.04.2022 in Edermünde OT. Holzhausen/Hahn beschlossen.

gez. Heiko Rudolph, Präsident

gez. Winfried Kollmann, Chef des Protokolls